

lichkeit des Ausspruchs einer gerichtlichen Strafe immer besteht. Daher gibt es im StGB keine Strafbestimmungen, in denen nur Maßnahmen gesellschaftlicher Gerichte angedroht werden.

Die Strafbarkeit ist jedoch insofern keine Eigenschaft des Vergehens mehr, als eine Notwendigkeit der Bestrafung nicht mehr in jedem Einzelfall besteht. Der Anteil von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesellschaftlicher Gerichte bei Vergehen, vor allem gegen sozialistisches und persönliches Eigentum, ist groß. Das entspricht sowohl dem Charakter der Vergehen als auch der gewachsenen Verantwortung und Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte bei der erzieherischen Einwirkung auf den Strafrechtsverletzer.

Der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe ist bei Vergehen begrenzt (vgl. Anm. 10). Entsprechend dem Charakter der Vergehen ist die Obergrenze der Freiheitsstrafe auf zwei Jahre festgelegt. Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden bei einer vorsätzlichen Straftat nur angewandt, wenn diese verbrecherischen Charakter trägt. Die Anwendung der Freiheitsstrafe ist nur zulässig, wenn sie in der verletzten Strafrechtsnorm ausdrücklich angedroht ist oder die Voraussetzungen des § 43 vorliegen. Absatz 2 Satz 2 gibt also keine generelle Ermächtigung zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei Vergehen.

Die Obergrenze der Freiheitsstrafe wird ebenfalls durch die verletzte Strafrechtsnorm bestimmt. Sieht diese nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, kann nicht unter Berufung auf Abs. 2 Satz 2 eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angewandt werden. Besondere Regelungen gelten für die fahrlässig begangenen Straftaten; sie sind immer Vergehen. Unter den fahrlässigen Vergehen befinden sich jedoch Handlungen, die eine solche Schwere aufweisen, daß für sie eine längere Freiheitsstrafe als zwei Jahre erforderlich ist. In

solchen Fällen kann die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren betragen (vgl. z. B. § 196 Abs. 3).

Im Interesse eines konsequenten Schutzes des Lebens der Menschen vor besonders schwerwiegenden fahrlässigen Vergehen kann unter den Voraussetzungen von § 114 Abs. 2, § 188 Abs. 3, § 191b Abs. 3, § 193 Abs. 3 und § 196 Abs. 3 eine Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren ausgesprochen werden, wenn durch die Tat der Tod mehrerer Menschen verursacht wurde und die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder der allgemeinen Sicherheit beruhte oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzte. Die Freiheitsstrafe über zwei Jahre ist nur dann zulässig, wenn sie in der verletzten Strafrechtsnorm ausdrücklich angedroht ist. Die Höchststrafe von acht Jahren kann nur in den oben genannten Fällen ausgesprochen werden.

12. Nach dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht gibt es folgende **Besonderheiten der Strafverfolgung bei Vergehen:**

- a) Die Übergabe der Sache an gesellschaftliche Gerichte ist nur bei Vergehen zulässig (§ 28).
- b) Strafen ohne Freiheitsentzug können grundsätzlich nur bei Vergehen angewandt werden (§ 1 Abs. 2, § 30 Abs. 1 u. 2).
- c) Bei Affekt und anderen außergewöhnlichen Schuld minderungsgründen kann bei Vergehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden (§ 14).
- d) Das beschleunigte Verfahren ist nur bei Vergehen zulässig (§ 257 ff. StPO).
- e) Gerichtliche Strafbefehle dürfen nur bei Vergehen erlassen werden (§ 270 Abs. 1 StPO).